

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		DIENSTAG, DEN 20. MAI	2025
Tag	Inhalt	Seite	
13. 5. 2025	Gesetz zum Zehnten Medienänderungsstaatsvertrag HSH 2251-4	339	
13. 5. 2025	Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung 221-6-1	341	
9. 5. 2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts 29-2	342	
12. 5. 2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg 2191-4	342	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zum Zehnten Medienänderungsstaatsvertrag HSH Vom 13. Mai 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 29. Januar und 5. Februar 2025 unterzeichneten Zehnten Medienänderungsstaatsvertrag HSH wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Mai 2025.

Der Senat

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
– zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt –
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitglieds. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

c) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1

genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ersatzmitglieder“ jeweils durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder“ und das Wort „Ersatzmitglied“ durch die Worte „stellvertretende Mitglied“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 wahrnehmen.“

4. § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 312, GVOBl. Schl.-H. S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. September 2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 29. Januar 2025
Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 5. Februar 2025
Daniel Günther
Ministerpräsident

Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung

Vom 13. Mai 2025

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 707, 709), wird verordnet:

§ 1

Anlage 5 der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 23), zuletzt geändert am 14. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2.19 erhält folgende Fassung:
„2.19 Medieninformation (Abschlussart: Bachelor of Science)“.
 - 1.2 Nummer 2.25 wird gestrichen.
 - 1.3 Die Nummern 2.26 bis 2.29 werden Nummern 2.25 bis 2.28.
 - 1.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Technische Universität Hamburg:
 - 4.1 Computer Science (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 4.2 Elektrotechnik und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 4.3 Engineering Science (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 4.4 Technomathematik (Abschlussart: Bachelor of Science)

4.5 Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

2. In Abschnitt II erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Technische Universität Hamburg:

- 3.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.2 Bau- und Umweltingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.3 Chemie- und Bioingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.4 Data Science (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.5 Green Technologies: Energie, Wasser, Klima (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.6 Informatik – Ingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.7 Maschinenbau (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.8 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 3.9 Schiffbau (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026 anzuwenden.

Hamburg, den 13. Mai 2025.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 9. Mai 2025

Gemäß Artikel 1 Paragraph 3 des Gesetzes zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und des SNH-Gesetzes vom 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 274) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 8. Mai 2025 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 9. Mai 2025.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 12. Mai 2025

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Kooperation in der Luftrettung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 266) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 am 13. Mai 2025 in Kraft tritt.

Hamburg, den 12. Mai 2025.

Die Senatskanzlei